



Rechtsschutz /
neu definiert

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / Kollektiv-Rechtsschutzversicherung

Ausgabe 09.2006

Inhaltsübersicht

Ihre Kollektiv-Rechtsschutzversicherung im Überblick 3

A Umfang der Versicherung

A 1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen	6
A 2 Versicherte Leistungen	7
A 3 Versicherte Rechtsfälle	7
A 4 Ausschlüsse	8
A 5 Zeitlicher Umfang des Versicherungs- schutzes	9
A 6 Geltungsbereich	9

B Verschiedene Bedingungen

B 1 Rechtsfallanmeldung	10
B 2 Rechtsfallabwicklung	10
B 3 Vertragslaufzeit	11
B 4 Prämienabrechnung und -zahlung	11
B 5 Vertragsänderungen	11
B 6 Mitteilungen	12
B 7 Informationspflicht	12
B 8 Datenschutz	12
B 9 Ergänzendes Recht	12

Im Folgenden werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Versicherter, Anwalt usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.

Ihre Kollektiv-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?

Die **AXA-ARAG Rechtsschutzversicherungs AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur AXA Group (www.AXA.ch).

Welche Personen sind versichert?

Die Mitglieder bzw. Angestellten des Versicherungsnehmers (**Ziff. A 1**):

- Im Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz als Privatperson bzw. Arbeitnehmer
- Im Verkehrsrechtsschutz, die genannten Personen als Halter, Lenker oder Mitfahrer von versicherten Fahrzeugen, sowie als Passagier von öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln

im Rahmen der versicherten Tätigkeit, wie sie im Vertrag umschrieben ist.

Welche Streitfälle sind versichert?

Rechtliche Streitigkeiten (Ziff. A 3), im Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz (je nach gewählter Deckungsvariante)

- Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz)
- Strafverteidigung als Angeschuldigter
- Versicherungsrecht als Versicherter
- Arbeitsrecht als Angestellter
- Entzug einer Berufsausübungsbewilligung

im Verkehrs-Rechtsschutz (sofern versichert)

- Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz)
- Strafverteidigung als Angeschuldigter
- Versicherungsrecht als Versicherter
- Entzug von Führerausweisen

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für (**Ziff. A 4**):

- Bagatellfälle bis CHF 300.–
- Selbständige Berufstätigkeit
- Tätigkeit in Geschäftsleitung, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat
- Streitigkeiten aus gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Verein, Genossenschaft, AG)
- Streitigkeiten aus Finanz-, Bank- und Börsengeschäften
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen (Haftpflichtversicherung)
- Lenker ohne Führerausweis oder bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem Zustand
- Teilnahme an Rennen und Wettfahrten
- Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten sowie unter versicherten Personen.

Welche Leistungen sind versichert?

Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur vertraglichen Garantiesumme von CHF 250 000.– erbracht (**Ziff. A 2**):

- Beratung durch die AXA-ARAG
- Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter

- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache)
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache)
- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten
- Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss.

Wann besteht freie Anwaltswahl?

Immer bei **Gerichts- oder Verwaltungsverfahren**, wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei **Interessenkollisionen** oder Auseinandersetzungen mit andern Gesellschaften der AXA Group (**Ziff. B 2**).

Wo gilt die Versicherung?

Streitigkeiten vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden (**Ziff. A 6**)

- im Privat- und Berufs-Rechtsschutz: in der Schweiz, der EU und EFTA
 - im Verkehrs-Rechtsschutz: in Europa und den Mittelmeerrandstaaten
- In einzelnen Rechtsgebieten ist die Deckung auf die Schweiz beschränkt.

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist dem Vertrag bzw. der Police zu entnehmen. Sie setzt sich aus der Grundprämie und der eidgenössische Stempelabgabe zusammen. Massgebend für die Grundprämie ist die Anzahl versicherter Personen.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen (**Ziff. B 1 und 2**):

- Rechtsfälle unverzüglich unserem Rechtsdienst melden
- alle notwendigen Auskünfte erteilen
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen
- **Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen**

Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der **Versicherungsvertrag** beginnt gemäss Datum im Vertrag bzw. der Police. Er verlängert sich nach Ablauf der im Antrag festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist durch beide Parteien auch während eines versicherten Rechtsfalles möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall (**Ziff. B 3**).

Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Schaden- oder Unfalldatum, Eintritt des Gesundheitsschadens, Zeitpunkt der Gesetzes- oder Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streifall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der AXA-ARAG nach Aufhebung des Vertrages oder Austritt aus dem Kreis der Versicherten angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr (**Ziff. A 5**).

Welche Daten werden wie von der AXA-ARAG bearbeitet?

Die AXA-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen etc.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;

- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben etc.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalles aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen (**Ziff. B 8**).

Die Gesellschaften der AXA Group gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Zugriff auf Daten zwecks Identifizierung der Kunden und die Vertragsdaten (ohne Antragsdaten). Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie in den nachfolgenden Vertragsbedingungen.

A Umfang der Versicherung

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des zwischen dem Versicherungsnehmer und der AXA-ARAG zugunsten der Versicherten abgeschlossenen Versicherungsvertrags. Allfällige im Vertrag bzw. in der Police aufgeführte Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen (EVB bzw. BVB) gehen diesen AVB vor.

Die Kollektiv-Rechtsschutzversicherung umfasst wahlweise:

- die Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz;
- die Verkehrs-Rechtsschutz.

A 1

Versicherungsnehmer und versicherte Personen

1 Versicherungsnehmer ist die im Vertrag bzw. der Police als Vertragspartei aufgeführte natürliche oder juristische Person, Personengemeinschaft, Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Behörde mit Sitz/ Wohnsitz in der Schweiz.

2 Als Versicherte gelten gemäss Umschreibung im Vertrag bzw. in der Police:

- die Mitglieder oder Angestellten des Versicherungsnehmers, bzw.
- die Angehörigen eines Korps (z. B. Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz usw.) oder einer andern Personengemeinschaft bzw. -gruppe,

im Rahmen und in Ausübung ihrer im Vertrag bzw. der Police umschriebenen Berufs- oder anderen versicherten Tätigkeit.

3 **Im Vertrag bzw. in der Police ist aufgeführt, ob der Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz und/oder der Verkehrs-Rechtsschutz versichert sind.**

31 **Im Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz** besteht Versicherungsschutz für die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Arbeitnehmer während ihrer versicherten Tätigkeit. **Nicht versichert** sind der Arbeitsweg, sowie Geschäftsreisen

und Geschäftsfahrten mit privaten Verkehrsmitteln.

32 **Im Verkehrs-Rechtsschutz** sind die Versicherten in ihrer Eigenschaft als

- Lenker oder Mitfahrer eines Fahrzeugs, das auf den Namen des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten für den Strassenverkehr zugelassen ist;
- Halter eines Fahrzeugs, das auf seinen Namen für den Strassenverkehr zugelassen ist;
- Lenker oder Mitfahrer eines vom Versicherungsnehmer gemieteten für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugs;
- Führer von Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels;

während einer Geschäftsreise oder Geschäftsfahrt versichert. Der Arbeitsweg gilt nicht als Geschäftsfahrt.

4 Als **Geschäftsreisen oder Geschäftsfahrten** gelten:

- Fahrten und Aufenthalte im Rahmen der versicherten Tätigkeit,
- Fahrten während der Arbeitszeit für den Arbeitgeber,
- dringliche Fahrten auf dem direkten Weg vom Wohnort an einen Einsatzort oder von einem Einsatzort zurück an den Wohnort bei Pikettdienst bzw. im Falle eines Alarms (inkl. Übungsalarm);

Nicht als Geschäftsfahrten gelten insbesondere der Arbeitsweg, Umwege und Verlängerungen zu privaten Zwecken, sowie Aufenthalte, die länger als vier Wochen dauern.

A 2

Versicherte Leistungen

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die AXA-ARAG bis zur im Vertrag bzw. der Police aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für:
 - 11 die Beratung durch die AXA-ARAG;
 - 12 die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die AXA-ARAG;
 - 13 einen im Einvernehmen mit der AXA-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten;
 - 14 Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind; davon ausgeschlossen sind Kosten für Blut- und Urinuntersuchungen, ferner verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Untersuchungen;
 - 15 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden; nicht versichert sind im Verkehrs-Rechtsschutz Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen (wie Bussenverfügungen, Strafbefehle, Strafmandate usw.), von Gerichtsurteilen ohne Hauptverhandlung sowie der erstinstanzlichen Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen;
 - 16 Gebühren und Verfahrenskosten von Schiedsgerichten unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der AXA-ARAG;
 - 17 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
 - 18 das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
 - 19 Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Rechtsfällen gemäss A 3.12 und 3.22. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der AXA-ARAG vom Versicherten zurück zu erstatten;
 - 20 ein im Einvernehmen mit der AXA-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren als Alternative zu einem Gerichtsverfahren.

- 2 **Die Garantiesumme** pro Rechtsfall beträgt CHF 250 000.–.

- 3 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der AXA-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet.

- 4 **Nicht versichert** ist die Bezahlung von:

- 41 Bussen und Konventionalstrafen;
- 42 Schadenersatz und Genugtuung;
- 43 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- 44 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge in öffentliche Register und Notariatsgeschäfte.

A 3

Versicherte Rechtsfälle

1 **Im Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz**

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten in den folgenden Bereichen, sofern der zivilprozessuale Streitwert CHF 300.– übersteigt und der aufgeführte Bereich im Vertrag bzw. der Police nicht ausgeschlossen ist. Bei einem Streitwert bis CHF 300.– besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft.

- 11 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche bei Personen- und/oder Sachschäden sowie unmittelbar daraus folgenden Vermögensschäden, soweit solche Haftpflichtansprüche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen; ferner Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen nach schweizerischem Opferhilfegesetz;
- 12 **Strafrecht:** Gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften; ferner wegen der Anschuldigung der eventualvor-

sätzlichen Verletzung von Rechtsvorschriften bei Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht sowie bei Notwehr oder Notstand. Ein nachträglicher Kostenersatz erfolgt auch, wenn der Versicherte nicht oder ausschliesslich wegen fahrlässiger Begehung verurteilt wurde;

- 13 **Verwaltungsrecht:** bei Verfahren vor schweizerischen Behörden über den Entzug von Berufsausübungsbewilligungen;
 - 14 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen über Leistungen im Zusammenhang mit Berufsunfällen oder Berufskrankheiten; ferner Streitigkeiten über Leistungen der Krankentaggeld- oder Arbeitslosenversicherung;
 - 15 **Arbeitsrecht:** als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen. Ausgeschlossen sind jedoch Streitigkeiten aus Klassifizierung im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen sowie die Geltendmachung von Erfolgsvergütungen, es sei denn, es handle sich um Provisionen oder Gratifikationen.
- 2 **Im Verkehrs-Rechtsschutz**
- Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:
- 21 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche bei Personen- und/oder Sachschäden sowie unmittelbar daraus folgenden Vermögensschäden, soweit solche Haftpflichtansprüche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen;
 - 22 **Strafrecht:** Gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der Verletzung von Rechtsvorschriften;
 - 23 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen über Leistungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen oder dem Betrieb der versicherten Fahrzeuge;

- 24 **Ausweisentzug:** Verfahren über den Entzug von Führerausweisen.

A 4

Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 11 aus den in A 3 nicht aufgeführten Bereichen;
- 12 gegen die AXA-ARAG, die beauftragten Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Group;
- 13 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu; einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen; als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 14 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter;
- 15 im Zusammenhang mit kriegs-, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, sowie Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;
- 16 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession- bzw. Schuldübernahme oder Schuldbeitritt auf den Versicherten übergegangen bzw. entstanden sind;
- 17 aus Anstellungsverhältnissen von Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern, sowie aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat;
- 18 im Zusammenhang mit jeglicher selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit und andern unternehmerischen oder gewerblichen Tätigkeit, sowie von Vorbereitungshandlungen dazu;
- 19 im Zusammenhang mit handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen und vereinsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;

20 aus dem Bereich des Immaterialgüterrechts und Kartellrechts, sowie des Rechts über den unlauteren Wettbewerb.

2 **Im Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz** ferner:

21 als Lenker oder Halter von immatrikulationspflichtigen Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen als Lenker von Arbeitsfahrzeugen und Baumaschinen, die ausschliesslich auf einem Betriebsgelände oder einer Baustelle eingesetzt werden;

22 im Zusammenhang mit Streiks oder Aussperrungen;

23 zur Erlangung, Erneuerung oder Wiedererlangung einer Berufsausübungsbewilligung;

3 **Im Verkehrs-Rechtsschutz** ferner:

31 Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;

32 wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;

33 als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt;

34 zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises.

4 **Nicht versichert** sind ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten, sowie unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

A 5

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1 Der Versicherungsschutz beginnt für den einzelnen Versicherten

2 Der Versicherungsschutz erlischt für den einzelnen Versicherten

- mit Aufhebung des Vertrags;
- mit Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen;

– wenn der Versicherte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

3 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags eintreten.

Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:

31 **im Schadenersatzrecht:** im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;

32 **im Strafrecht/Verwaltungsrecht:** im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen;

33 **im Versicherungsrecht:** im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bzw. des Eintritts des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zur Folge hat;

34 **in allen übrigen Fällen:** im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

4 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der AXA-ARAG angemeldet wird, nachdem der Versicherte aus dem Kreis der Versicherten ausgetreten ist bzw. der Vertrag aufgehoben wurde.

A 6

Geltungsbereich

1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand in der Schweiz, in einem Staate der EU oder der EFTA, sofern schweizerisches Recht bzw. das Recht eines dieser Staaten anwendbar ist. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in A 3.

2 Für den Verkehrs-Rechtsschutz gilt die Versicherung analog A 6.1. auch für Rechtsfälle mit Gerichtsstand in Europa (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan), in allen Mittelmeer-landstaaten und auf allen Mittelmeerinseln.

3 Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

B Verschiedene Bedingungen

B 1

Rechtsfallanmeldung

- 1 Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr bzw. dem Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer leitet eine Rechtsfallanmeldung sofort der AXA-ARAG weiter und bestätigt, dass der Anspruchsteller zum Kreis der Versicherten gehört unter Angabe des Beitrittsdatums.
- 2 Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen entsprechend kürzen oder verweigern.
- 3 Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.
- falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
- bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der AXA Group (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss;

B 2

Rechtsfallabwicklung

- 1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 3 **Anwaltsbeizug:** Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
- 31 Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der AXA-ARAG zu bestellen
- 32 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören;
- 33 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die AXA-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann;
- 34 Sofern die AXA-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die AXA-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 4 **Vergleiche:** Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 5 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 6 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vor-

geschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.

7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschliessen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.

8 Massnahmen auf eigene Kosten: Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

B 3

Vertragslaufzeit

- 1 Beginn und Dauer des Vertrags sind im Vertrag bzw. der Police festgelegt.
- 2 Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

B 4

Prämienabrechnung und -zahlung

- 1 Die Prämie wird an dem im Vertrag aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.
- 2 Die Prämie wird im Rahmen des Vertrags aufgrund der Anzahl Versicherter berechnet und jährlich angepasst. Die Anzahl Versicherte ist der AXA-ARAG jährlich 2 Monate vor Hauptfälligkeit neu zu deklarieren. Die jährliche Prämienänderung im Rahmen des Vertrags ist keine Vertragsänderung gemäss B 5 AVB.
- 3 Versicherte, die während des laufenden Versicherungsjahrs dem Versichertenkreis beitreten, sind prämienfrei mitversichert. Für austretende Versicherte erfolgt keine Prämienabrechnung oder -rückerstattung.
- 4 Zur Überprüfung der Angaben kann die AXA-ARAG alle massgeblichen Unterlagen des Versicherungsnehmers einsehen und insbesondere Kopien der Beitritts- und Austrittserklärungen der Versicherten verlangen.
- 5 Versäumt es der Versicherungsnehmer, der AXA-ARAG in der von ihr gesetzten Frist die Angaben für die Prämienabrechnung zu machen, setzt die AXA-ARAG die Prämie durch Schätzung fest. Liefert der Versicherungsnehmer nicht innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Prämienabrechnung die korrekten Angaben, gilt die geschätzte Prämie als akzeptiert.

B 5

Vertragsänderungen

- 1 Ändert die AXA-ARAG den Prämientarif während der Vertragsdauer, kann sie den neuen Tarif vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.

- 3 Erhält die AXA-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

B 6

Mitteilungen

- 1 Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.
- 2 Die Mitteilungen der AXA-ARAG an Versicherungsnehmer und Versicherte erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

B 7

Informationspflicht

- 1 Der Versicherungsnehmer informiert die Versicherten gemäss Art. 3 VVG über den Umfang der Versicherungsdeckung. Die AXA-ARAG stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- 2 Der Versicherungsnehmer stellt den Versicherten eine Versicherungsbestätigung aus, welche den für die Versicherten wesentlichen Inhalt des Vertrags bzw. der Police festhält.

B 8

Datenschutz

- 1 Die AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 2 Die AXA-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die AXA-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

B 9

Ergänzendes Recht

- 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).